

Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009

163 140 Abwasserbeseitigung: Recht

#### **4. Teilrevision Abwasserreglement, Inkraftsetzung Erhebung Abwasserbenützungsgebühren**

Der Botschaft zu diesem Traktandum ist zu entnehmen, dass das heute geltende Abwasserreglement aus dem Jahre 1996 stammt. Seinerzeit wurde von den Stimmberechtigten bei der Genehmigung des Reglements beschlossen, dass die Bestimmungen über die Berechnung (§ 30), die Erhebung (§ 31) und die Anpassung der Benützungsgebühren (§ 33) mit der Formulierung von § 50 Abs. 3, bis auf weiteres nicht in Kraft gesetzt werden. Nachdem die angestrebte Eigenwirtschaftlichkeit in der Zwischenzeit nicht mehr gegeben ist, wird vom Gemeinderat in Absprache mit der Finanzkommission nun beantragt, diese Paragraphen des Reglements genehmigen zu lassen und damit Abwasserbenützungsgebühren einzuführen. Abgestützt auf die jährlichen Bruttoaufwendungen und notwendigen Investitionen wird beantragt, neu eine Abwasserbenützungsgebühr von Fr. 2.00 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch zu erheben, ein im Vergleich mit anderen Gemeinden moderater Ansatz, welcher die angestrebte Eigenwirtschaftlichkeit bezweckt. Die Rechnungsstellung dieser Gebühr erfolgt erstmals im Herbst 2010 für die vorausgegangene Rechnungsperiode April - September 2010. Anhand von Folien erläutert der Vorsitzende ergänzend, dass die Gemeinden gemäss Einführungsgesetz zum Umweltgesetz für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip zu erheben haben. Alsdann erklärt er anhand von Folien die in Kraft zu setzenden § des kommunalen Abwasserreglements und zeigt mittels Grafik die Ergebnisse der laufenden Rechnungen der vergangenen Jahre sowie die Entwicklung der Finanzen dieser Spezialfinanzierung mit heutiger Situation und der Zukunft mit und ohne Gebühren. Erwartet werden bei einem Ansatz von Fr. 2.00 je m<sup>3</sup> jährliche Erträge von rund Fr. 330'000.00.

In der Diskussion antwortet Gemeindeammann Andreas Glarner auf Frage von Herr Christian Giger, dass der Ansatz von Fr. 2.00 je m<sup>3</sup> exklusive die Mehrwertsteuer zu verstehen ist. Auf eine weitere Frage von Herr Thomas Görke führt er aus, dass die

Anschlussgebühren von rund Fr. 310'000 zur Deckung der Infrastruktur-Investitionen bestimmt sind.

Weiter wird die Diskussion nicht mehr verlangt, auch werden keine weiteren oder anderslautenden Detailanträge aus Versammlungsmitte gestellt.

In der Folge verliert Gemeindeammann Andreas Glarner den Antrag des Gemeinderates, lautend:

*Genehmigung Teilrevision Abwasserreglement (Inkraftsetzung §§ 30-32 und Aufhebung § 50 Abs. 3) per 01.04.2010.*

Mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimme beschliessen die Stimmberechtigten die Einführung von Abwasserbenützungsgebühren gemäss vorstehendem Antrag.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Glarner

Hans Peter Bernath